Sitzungsvorlage Nr. 0807/2015

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	15.04.2015	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	21.04.2015	öffentlich

Aufforstungsantrag für das Flurstück 508, Gewann Hau, Rudersberg-Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 29 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) nur, sofern das Grundstück nach Westen max. bis zur Ausdehnung auf dem angrenzenden Grundstück Flst. Nr. 519 aufgeforstet wird. Einer Aufforstung des restlichen Grundstücks kann nur zugestimmt werden, wenn keine Lebensräume gefährdeter Tierarten verloren gehen.

Sachverhalt

Die Grundstückseigentümerin des Flurstücks 508, Gewann Hau, Gemarkung Unterschlechtbach hat bei der Gemeinde Rudersberg am 02.03.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) eingereicht.

Die Antragstellerin ist über 80 Jahre alt, und wohnt in Stutensee. Die Verwandten in Schlechtbach sind körperlich nicht in der Lage ein Grundstück zu pflegen. Die einzige Tochter wohnt in Karlsruhe. Die Antragstellerin beabsichtigt mit der Aufforstung den Pflegeaufwand zu minimieren, da das Grundstück nicht verkauft werden soll.

Das Grundstück 508 hat eine Gesamtfläche von 4075 m² und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Unmittelbarer südlich des Grundstückes beginnt das Vogelschutzgebiet. Die Antragstellerin beabsichtigt die gesamte Grundstücksfläche mit Laub- und ggf. mit Nadelbäumen aufzuforsten. Auf dem Aufforstungsgrundstück stehen z.Z. 36 alte Obstbäume. Es ist Richtung Westen leicht geneigt. Das Grundstück wird südlich vom Gemeindefeldweg 511 begrenzt, der Feldweg endet mit dem Ende des Grundstücks am Waldrand. Auf der anderen Seite des Feldweges sind bereits zwei Grundstücke mit Wald bestockt. Im Osten und ca. 10 m im Norden grenzt das Grundstück an bestehende Waldflächen an. Im Süden grenzt eine

gemeindliche Streuobstwiese, im Norden eine private und eine gemeindliche Streuobstwiese an. Mit Überfahrtsrechten ist das Grundstück nicht belastet.
In anhängendem Flurkartenausschnitt ist die zur Aufforstung vorgesehene Fläche rot umrandet und angrenzender Wald grün umrandet.

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu einem Aufforstungsantrag abzugeben und den Antrag mit der Stellungnahme an das Landratsamt weiter zu leiten. Das Landratsamt (Fachbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz) entscheidet nach Anhörung der Gemeinde über den Aufforstungsantrag gemäß LLG.

Nach § 25 Landschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn:

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können“

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Nachbarrechtsgesetz ist mit der Aufforstung grundsätzlich ein Grenzabstand von 8 m zu benachbarten Grundstücken einzuhalten, zu bereits aufgeforsteten oder ungenutzten Grundstücken beträgt der Abstand 1 m.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich die Aufforstung in das Landschaftsbild nur ein, wenn im westlichen Grundstücksbereich ein 30 m breiter Grundstücksstreifen nicht aufgeforstet wird. So dass sich die Aufforstung nur bis zur Waldspitze des Grundstücks 519 Richtung Westen erstreckt. Außerdem kann einer Aufforstung nur zugestimmt werden, wenn der bestehende Streuobstbestand keine Lebensstätten von gefährdeten Tierarten enthält.

Anlage/n:
1 Flurkartenausschnitt, 1 Luftbild